Stand: 16.12.2025 11:10:18

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/15015

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 17/13793)"

Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 17/15015 vom 19.01.2017
- 2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/15677 des KI vom 23.02.2017
- 3. Plenarprotokoll Nr. 98 vom 09.03.2017

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

19.01.2017 Drucksache 17/15015

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Dr. Hans Reichhart, Peter Tomaschko CSU

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 17/13793)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 2 wird wie folgt geändert:

- Im Wortlaut vor Nr. 1 werden die Wörter "Art. 33a des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes" durch die Wörter "Das Bayerische Rettungsdienstgesetz" ersetzt.
- Vor Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 1 bis 8 eingefügt:
 - "1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 16 wird wie folgt gefasst:

"Art. 16 Luftrettung".

b) Die Angabe zu Art. 26 wird wie folgt gefasst:

"Art. 26 Anhörungsverfahren".

- 2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 14 wird durch die folgenden Abs. 14 und 15 ersetzt:
 - "(14) Genehmigungsleistungen sind die in Art. 21 Abs. 1 genannten rettungsdienstlichen Leistungen.
 - (15) ¹Unternehmer ist, wer Genehmigungsleistungen erbringt. ²Durchführende des Rettungsdienstes sind Unternehmer, die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Durchführung von Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport oder Krankentransport beauftragt sind, sowie die mit der Durchführung der Berg- und Höhlen-

- rettung sowie der Wasserrettung durch öffentlich-rechtliche Verträge Beauftragten."
- b) Die bisherigen Abs. 15 bis 17 werden die Abs. 16 bis 18.
- 3. Art. 4 Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.
- 4. In Art. 8 Abs. 3 werden nach den Wörtern "Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern" die Wörter "(Zentrale Abrechnungsstelle)" eingefügt.
- 5. In Art. 16 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

"Art. 16 Luftrettung".

- 6. Art. 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "den von ihm eingesetzten Krankenkraftwagen zur Ausübung von Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport oder Krankentransport" durch die Wörter "für jeden einzelnen von ihm eingesetzten Krankenkraftwagen" ersetzt
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst: "³Sie wird nur für eine einzelne Genehmigungsleistung erteilt."
- 7. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) ¹Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag muss die jeweilige Genehmigungsleistung sowie die Art und den Standort des eingesetzten Krankenkraftwagens bezeichnen."
 - b) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter "Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport oder Krankentransport" durch die Wörter "Genehmigungsleistungen" ersetzt.
- 8. In Art. 26 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

"Art. 26 Anhörungsverfahren"."

- 3. Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:
 - "9. Art. 33a wird wie folgt geändert:".
- 4. Die bisherigen Nrn. 1 bis 4 werden Nr. 9 Buchst. a bis d.
- 5. Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 9 Buchst. e und die Buchst. a und b werden die Doppelbuchst. aa und bb.

- Nach Nr. 9 werden die folgenden Nrn. 10 bis 19 eingefügt:
 - "10. Art. 35 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "für den Rettungsdienst in Bayern" gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter "für den Rettungsdienst" gestrichen.
 - 11. In Art. 37 Abs. 4 werden die Wörter "im öffentlichen Auftrag tätig sind" durch die Wörter "Patientenrückholung ausüben" ersetzt.
 - 12. Art. 41 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem Wort "Rettungsdienst" wird das Wort "öffentlichen" eingefügt.
 - b) Die Wörter ", soweit diese nicht auf Notarztwagen oder Intensivtransportwagen mitfahren," werden gestrichen.
 - 13. Art. 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "vom 21. Juni 1975 (BGBI I S. 1573) in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter "in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.
 - 14. Art. 43 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "²Kommt ein Notarzt-Einsatzfahrzeug vom selben Standort aus wie die Notärztin oder der Notarzt zum Einsatz, erhält es zusätzlich eine Fahrerin oder einen Fahrer."
 - 15. Dem Art. 45 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
 - "⁴Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Patientenrückholung."
 - 16. Art. 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter "Gesetzes über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBI S. 42, BayRS 2122-3-UG) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Wörter "Heilberufe-Kammergesetzes" ersetzt
 - b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
 - "(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Patientenrückholung."
 - 17. Art. 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert.
 - a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. für bestimmte Beförderungsfälle und für den grenzüberschreitenden Rettungsdienst allgemein Befreiungsmög-

- lichkeiten von Vorschriften dieses Gesetzes vorsehen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung von Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport und Krankentransport gewährleistet ist oder wenn die Befreiung infolge einer besonderen Aufgabenstellung erforderlich und unter Berücksichtigung der Belange der zu versorgenden und zu befördernden Personen vertretbar ist. Dies gilt auch für Beförderungsfälle durch einen Durchführenden mit Sitz außerhalb Bayerns. Für den grenzüberschreitenden Rettungsdienst können auch zusätzliche Anforderungen und von Art. 49 abweichende Zuständigkeiten festgelegt werden,".
- b) Die Nrn. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 - "3. Anforderungen an die sachliche Ausstattung der Einrichtungen des Rettungsdienstes und der Einsatzfahrzeuge, deren personelle Besetzung und die persönlichen und fachlichen Befähigungen des eingesetzten Personals regeln sowie Ausnahmen davon zulassen, auf Notarzt-Einsatzfahrzeugen eine Fahrerin oder einen Fahrer einzusetzen,
 - Kriterien für die Leistungsdichte und flächendeckende Versorgungsstruktur des öffentlichen Rettungsdienstes, insbesondere die Regelung und Sicherstellung von Hilfsfristen in der Notfallrettung, sowie Dispositionsregeln zur optimalen Nutzung der Versorgungsstruktur festlegen,".
- c) In Nr. 12 werden die Wörter "für den Rettungsdienst in Bayern" gestrichen.
- d) Nr. 18 wird aufgehoben.
- e) Die bisherige Nr. 19 wird Nr. 18.
- 18. Art. 54 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter "Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport, Krankentransport oder Patientenrückholung betreibt" durch die Wörter "Genehmigungsleistungen erbringt" ersetzt
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- 19. In Art. 20 Abs. 3 Satz 4, Art. 34 Abs. 5 Satz 2 und 3, Abs. 7 Satz 2 und 3 Halbsatz 2, Abs. 8 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1, Satz 2 und 3, Abs. 9 Satz 4, Abs. 10 und Art. 36 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter "für den Rettungsdienst in Bayern" gestrichen."

Begründung:

A. Allgemeines

Zum 1. April 2016 wurde in Art. 21 BayRDG ein Genehmigungstatbestand für Patientenrückholungen im Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRDG) eingeführt, um die Patientensicherheit zu erhöhen und für die durchführenden Unternehmen Rechtssicherheit zu schaffen. Bis zu diesem Zeitpunkt waren Patientenrückholungen ohne jegliche Genehmigung und durch vollständig ungeprüfte Fahrzeuge möglich. Nach der seit 1. April 2016 geltenden Rechtslage findet genehmigungspflichtige Patientenrückholung außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes statt, da Personal und Fahrzeuge grundsätzlich längere Zeit durch Patientenrückholungen gebunden und somit für andere Einsätze nicht verfügbar sind. Eine Einbeziehung in den öffentlichen Rettungsdienst hätte daher zu einer Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung geführt und die den Rettungsdienst in Bayern finanzierenden Sozialversicherungsträger stark belastet.

Die konkretisierende Ausgestaltung des bereits vorhandenen Genehmigungserfordernisses soll mit dem Änderungsantrag in den Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften, Drs. 17/13793, aufgenommen werden. Eine Kostenerhöhung für den Staat ist damit nicht verbunden, da kein neuer Genehmigungstatbestand geschaffen oder Aufgaben erweitert werden.

Aus Anlass der Änderung werden auch sprachliche Kürzungen und Bereinigungen im Text des BayRDG vorgenommen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 2 Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG)

Zu Nr. 1

Neben Art. 33a BayRDG werden nun weitere Artikel aus dem BayRDG geändert.

Zu Nr. 2

Zu Nr. 1 neu (Inhaltsverzeichnis)

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der Änderung von Artikelüberschriften angepasst.

Zu Nr. 2 neu (Art. 2)

Art. 2 BayRDG erhält einen neuen Abs. 14, der als Genehmigungsleistungen die in Art. 21 BayRDG genannten genehmigungspflichtigen rettungsdienstlichen Leistungen Notfallrettung, Krankentransport, arztbegleiteten Patiententransport und Patientenrückholung als Genehmigungsleistungen zusammenfasst. Dies erfolgt, um an anderen Stellen des BayRDG die genannten rettungsdienstlichen Leistungen nicht immer einzeln aufzählen zu müssen und dient der sprachlichen Straffung.

Der neue Abs. 15 geht aus dem bisherigen Abs. 14 hervor. Durch die Hinzufügung der Patientenrückholung zum Begriff der Genehmigungsleistung wird klargestellt, dass Unternehmer auch ist, wer Patientenrückholung betreibt.

Bei den übrigen Absätzen wurde lediglich die Absatznummerierung geändert.

Zu Nr. 3 neu (Art. 4 Abs. 4 Satz 3)

Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen als Kostenträger des Rettungsdienstes haben dem Rettungszweckverband München einen weiteren Ärztlichen Leiter Rettungsdienst zugestanden. Dies lässt nunmehr zu, die Zuständigkeit der Ärztlichen Bezirksbeauftragten Rettungsdienst in der Ausführungsverordnung zum BayRDG (AVBayRDG) entsprechend dem Grundsatz der Einräumigkeit der Verwaltung neu zu ordnen. Es ist daher nicht mehr erforderlich, Rettungsdienstbereiche in einem Regierungsbezirk hinsichtlich der Zuständigkeit des Ärztlichen Bezirksbeauftragten Rettungsdienst einem anderen Bezirk zuzuordnen. Eine Ermächtigung zum Abweichen von diesem Grundsatz, wie sie Art. 4 Abs. 4 Satz 3 Bay-RDG bisher darstellt, ist nun nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 4 neu (Art. 8 Abs. 3)

In Art. 8 Abs. 3 werden nach den Wörtern "Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern" die Wörter "(Zentrale Abrechnungsstelle)" eingefügt. Diese Legaldefinition dient dazu, an anderen Stellen des BayRDG die Langfassung des Begriffes nicht mehr verwenden zu müssen und so die Lesbarkeit zu erhöhen.

Zu Nr. 5 neu (Art. 16)

Da Artikelüberschriften möglichst kurz und plakativ sein sollen, um die Auffindbarkeit der Vorschrift zu erleichtern, wird die Überschrift zu Art. 16 angepasst. Zudem ist Krankentransport nicht Gegenstand der Luftrettung.

Zu Nr. 6 neu (Art. 22)

Die Genehmigung für Patientenrückholung soll ebenso wie die Genehmigung für Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport oder Krankentransport dem Unternehmer für seine Person und für jeden einzelnen Krankenkraftwagen erteilt werden. Durch Verwendung der neuen Legaldefinition der Genehmigungsleistung in Art. 2 Abs. 14 (neu) BayRDG wird der Text sprachlich gestrafft.

Zu Nr. 7 neu (Art. 25)

Im Antrag auf Genehmigung für Patientenrückholung soll ebenso wie im Antrag auf Genehmigung für Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport oder Krankentransport angegeben werden, mit welchem Inhalt die Genehmigung erteilt werden soll, welche Art von Krankenkraftwagen eingesetzt wird, wo der Standort sein soll und ob der Antragsteller bereits eine Genehmigung nach Art. 21 Abs. 1 BayRDG besitzt oder besessen hat. Durch Verwendung der neuen

Legaldefinition der Genehmigungsleistung in Art. 2 Abs. 14 (neu) BayRDG wird der Text sprachlich gestrafft.

Zu Nr. 8 neu (Art. 26)

Die Änderung dient der sprachlichen Straffung der Überschrift.

Zu Nrn. 3 bis 5

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den neu eingefügten Nrn. 1 bis 10.

Zu Nr. 6

Zu Nr. 10 neu (Art. 35)

Vgl. nachfolgende Begründung zu Nr. 19 neu.

Zu Nr. 11 neu (Art. 37)

Für Patientenrückholung kann dem Unternehmer im Gegensatz zu Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport und Krankentransport keine Betriebspflicht und Einsatzbereitschaft auferlegt werden. Eine Regelung der Betriebspflicht und der Einsatzbereitschaft würde bei der Patientenrückholung in die privatrechtlichen Verträge zwischen den Unternehmern, die Patientenrückholungen ausüben, und den Versicherungsunternehmern eingreifen. Eine solche Regelung ist aber zum Wohle des Patienten gerade nicht erforderlich und würde daher eine Überregulierung bedeuten. Die Gefahr von "Vorratsgenehmigungen" besteht ebenfalls nicht, da ein Unternehmer, eine Genehmigung für Patientenrückholung erhält, diese aus wirtschaftlichen Gründen durchführen wird, da ansonsten die Kosten der Fahrzeugvorhaltung und des Qualitätsmanagements sich nicht rentieren würden. Sollte sich der Unternehmer bei einer etwaigen Kontrolle diesen Pflichten mit der Schutzbehauptung, derzeit keine Patientenrückholung durchführen zu wollen, entziehen wollen, so kann ihm die Genehmigung nach Art. 29 Abs. 2 BayRDG entzogen werden.

Zu Nr. 12 neu (Art. 41)

Für die Beförderung von an der Patientenrückholung mitwirkenden Ärzten werden keine Vorgaben für Einsatzfahrzeuge gemacht. Da Patientenrückholung nur außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes stattfindet, kann die Vorschrift so gestrafft werden, dass nur im öffentlichen Rettungsdienst der Notarzt oder Verlegungsarzt grundsätzlich mit Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) oder Verlegungsarzteinsatzfahrzeug (VEF) befördert wird. Von dem in der Vorschrift geregelten grundsätzlichen Einsatz von NEF oder VEF kann nur dann abgewichen werden, wenn das Transportmittel, in dem sich der Notarzt oder Verlegungsarzt befindet, so ausgestattet ist, dass der Notarzt oder Verlegungsarzt seine Tätigkeit auch verrichten kann. Dies ist z.B. bei NAW, ITW, RTH und ITH der Fall.

Zu Nr. 13 neu (Art. 42)

Die Kürzung erhöht die Lesbarkeit des BayRDG.

Zu Nr. 14 neu (Art. 43 Abs. 2 Satz 2)

Redaktionelle Klarstellung ohne materielle Änderung.

Zu Nr. 15 neu (Art. 45)

Zum Wohl des Patienten sind auch Unternehmer, die Patientenrückholung ausüben, verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität der Leistungserbringung sichern. Da Patientenrückholung – im Gegensatz zu Krankentransporten – keine sozialversicherungsrelevante Leistung ist, werden die durchzuführenden Maßnahmen nicht mit den Sozialversicherungsträgern vereinbart.

Zu Nr. 16 neu (Art. 46)

Zur besseren Lesbarkeit des BayRDG wird nur noch auf die Kurzbezeichnung des Heilberufe-Kammergesetzes verwiesen. Für die Dokumentation von Patientenrückholung werden keine Pflichten vorgegeben, da diese keine sozialversicherungsrechtlich relevante Leistung ist und daher nicht durch eine öffentliche Stelle ausgewertet werden kann. Eine Dokumentation wird der Unternehmer, der die Patientenrückholung durchführt, schon aus eigenem zivilrechtlichem Haftungsschutzinteresse vornehmen, um im Haftungsfall überhaupt zum Verhalten seines Personals substantiierten Vortrag liefern zu können. Derartige Vorgaben sind zum Wohle des Patienten daher im BayRDG nicht erforderlich. So ist es jedem Unternehmer möglich, die Dokumentation in für ihn geeigneter Art und Weise durchzuführen. Der Eingriff in die Berufsfreiheit der Unternehmer wird daher gering gehalten.

Zu Nr. 17 neu (Art. 53)

Art. 53 Abs. 1 Nr. 1 wird sprachlich gekürzt, in dem der erste Teilsatz abstrakter gefasst und der bisherige zweite Teilsatz "sie kann auch vorsehen, dass unter diesen Voraussetzungen von der zuständigen Behörde eine Befreiung für den Einzelfall erteilt werden kann" gestrichen wird. Die Befreiungen im Einzelfall sind nun von dem Begriff der "Befreiungsmöglichkeiten" im ersten Teilsatz erfasst. Im letzten Teilsatz von Art. 53 Abs. 1 Nr. 1 wird klargestellt, dass die oberste Rettungsbehörde für die Fälle des grenzüberschreitenden Rettungsdienstes auch von Art. 49 abweichende Zuständigkeiten vorsehen kann. Dies war bereits bisherige Praxis (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 AV-BayRDG).

Art. 53 Abs. 1 Nr. 3 wird sprachlich kürzer und flexibler gefasst.

In Art. 53 Abs. 1 Nr. 4 wird durch die Einfügung "sowie Dispositionsregeln zur optimalen Nutzung der Versorgungsstruktur festlegen" klargestellt, dass zu den Kriterien für die Leistungsdichte auch die Dispositionsregeln, wie sie z.B. in §§ 4, 7 und 10 AVBayRDG enthalten sind, gehören.

Zur Änderung in Art. 53 Abs. 1 Nr. 12 vgl. nachfolgende Begründung zu Nr. 19 neu.

Art. 53 Abs. 1 Nr. 18 kann aufgehoben werden, da die in § 31 AVBayRDG enthaltenen Regelungen bereits in einem Schreiben des Innenministeriums an die zuständigen Behörden konkretisiert wurden. Die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens ergibt sich aus Art. 55 Nr. 2 der Bayerischen Verfassung.

Zu Nr. 18 neu (Art. 54)

Art. 54 Abs. 1 Nr. 1 kann unter Verwendung des Begriffs Genehmigungsleistung gekürzt werden. Art. 54 Abs. 3 ist bereits in Art. 54 Abs. 1 Nr. 6 enthalten.

Zu Nr. 19 neu

Hierbei handelt es sich um die sprachlichen Kürzungen, die sich aus Nummer 4 (neu) ergeben.

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

23.02.2017 Drucksache $17/15\overline{677}$

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/13793

zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/14771

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

(Drs. 17/13793)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 17/15012

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

(Drs. 17/13793)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Norbert Dünkel u.a. CSU

Drs. 17/15015

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

(Drs. 17/13793)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

§ 2 wird wie folgt geändert:

- Im Wortlaut vor Nr. 1 werden die Wörter "Art. 33a des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes" durch die Wörter "Das Bayerische Rettungsdienstgesetz" ersetzt.
- 2. Vor Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 1 bis 8 eingefügt:
 - "1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 16 wird wie folgt gefasst:

..Art. 16

Luftrettung".

b) Die Angabe zu Art. 26 wird wie folgt gefasst:

> "Art. 26 Anhörungsverfahren".

- 2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 14 wird durch die folgenden Abs. 14 und 15 ersetzt:
 - "(14) Genehmigungsleistungen sind die in Art. 21 Abs. 1 genannten rettungsdienstlichen Leistungen.
 - (15) ¹Unternehmer ist, wer Genehmigungsleistungen erbringt.
 ²Durchführende des Rettungsdienstes sind Unternehmer, die durch öffentlichrechtlichen Vertrag mit der Durchführung von Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport oder Krankentransport beauftragt sind, sowie die mit der Durchführung der Berg- und Höhlenrettung sowie der Wasserrettung durch öffentlich-rechtliche Verträge Beauftragten."
 - b) Die bisherigen Abs. 15 bis 17 werden die Abs. 16 bis 18.
- 3. Art. 4 Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.
- In Art. 8 Abs. 3 werden nach den Wörtern "Zentrale Abrechnungsstelle für den Ret tungsdienst in Bayern" die Wörter "(Zentrale Abrechnungsstelle)" eingefügt.

5. In Art. 16 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

"Art. 16 Luftrettung".

- 6. Art. 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "den von ihm eingesetzten Krankenkraftwagen zur Ausübung von Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport oder Krankentransport" durch die Wörter "für jeden einzelnen von ihm eingesetzten Krankenkraftwagen" ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 "³Sie wird nur für eine einzelne Genehmigungsleistung erteilt."
- 7. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) ¹Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag muss die jeweilige Genehmigungsleistung sowie die Art und den Standort des eingesetzten Krankenkraftwagens bezeichnen."
 - In Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter "Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport oder Krankentransport" durch die Wörter "Genehmigungsleistungen" ersetzt.
- 8. In Art. 26 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

"Art. 26 Anhörungsverfahren"."

- Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:
 - "9. Art. 33a wird wie folgt geändert:".
- Die bisherigen Nrn. 1 bis 4 werden Nr. 9 Buchst. a bis d.
- Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 9 Buchst. e und die Buchst. a und b werden die Doppelbuchst. aa und bb.
- Nach Nr. 9 werden die folgenden Nrn. 10 bis 19 eingefügt:
 - "10. Art. 35 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "für den Rettungsdienst in Bayern" gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter "für den Rettungsdienst" gestrichen.
 - 11. In Art. 37 Abs. 4 werden die Wörter "im öffentlichen Auftrag tätig sind" durch die Wörter "Patientenrückholung ausüben" ersetzt.

- 12. Art. 41 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem Wort "Rettungsdienst" wird das Wort "öffentlichen" eingefügt.
 - b) Die Wörter ", soweit diese nicht auf Notarztwagen oder Intensivtransportwagen mitfahren," werden gestrichen.
- 13. Art. 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "vom 21. Juni 1975 (BGBI I S. 1573) in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter "in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.
- 14. Art. 43 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "²Kommt ein Notarzt-Einsatzfahrzeug vom selben Standort aus wie die Notärztin oder der Notarzt zum Einsatz, erhält es zusätzlich eine Fahrerin oder einen Fahrer."
- Dem Art. 45 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
 - "⁴Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Patientenrückholung."
- 16. Art. 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter "Gesetzes über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBI S. 42, BayRS 2122-3-UG) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Wörter "Heilberufe-Kammergesetzes" ersetzt.
 - b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
 - "(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Patientenrückholung."
- 17. Art. 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert.
 - a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. für bestimmte Beförderungsfälle und für den grenzüberschreitenden Rettungsdienst allgemein Befreiungsmöglichkeiten von Vorschriften dieses Gesetzes vorsehen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung von Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport und Krankentransport gewährleistet ist oder wenn die Befreiung infolge einer besonderen Aufgabenstellung erforderlich und unter Berücksichtigung der Belange der zu versorgenden und zu befördernden Personen vertretbar ist. Dies gilt auch für Beförderungsfälle durch einen Durchführenden mit Sitz außerhalb

Bayerns. Für den grenzüberschreitenden Rettungsdienst können auch zusätzliche Anforderungen und von Art. 49 abweichende Zuständigkeiten festgelegt werden,".

- b) Die Nrn. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 - "3. Anforderungen an die sachliche Ausstattung der Einrichtungen des Rettungsdienstes und der Einsatzfahrzeuge, deren personelle Besetzung und die persönlichen und fachlichen Befähigungen des eingesetzten Personals regeln sowie Ausnahmen davon zulassen, auf Notarzt-Einsatzfahrzeugen eine Fahrerin oder einen Fahrer einzusetzen.
 - 4. Kriterien für die Leistungsdichte und flächendeckende Versorgungsstruktur des öffentlichen Rettungsdienstes, insbesondere die Regelung und Sicherstellung von Hilfsfristen in der Notfallrettung, sowie Dispositionsregeln zur optimalen Nutzung der Versorgungsstruktur festlegen,".
- c) In Nr. 12 werden die Wörter "für den Rettungsdienst in Bayern" gestrichen.
- d) Nr. 18 wird aufgehoben.
- e) Die bisherige Nr. 19 wird Nr. 18.
- 18. Art. 54 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter "Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport, Krankentransport oder Patientenrückholung betreibt" durch die Wörter "Genehmigungsleistungen erbringt" ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- 19. In Art. 20 Abs. 3 Satz 4, Art. 34 Abs. 5 Satz 2 und 3, Abs. 7 Satz 2 und 3 Halbsatz 2, Abs. 8 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1, Satz 2 und 3, Abs. 9 Satz 4, Abs. 10 und Art. 36 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter "für den Rettungsdienst in Bayern" gestrichen."

Berichterstatter zu 1,4:
Berichterstatter zu 2:
Berichterstatter zu 3:
Mitberichterstatter zu 1:
Mitberichterstatter zu 2,3,4:
Peter Tomaschko
Jürgen Mistol
Dr. Paul Wengert
Peter Tomaschko

II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/14771, Drs. 17/15012 und Drs. 17/15015 in seiner 64. Sitzung am 25. Januar 2017 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15015 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Zustimmung empfohlen. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/14771 und 17/15012 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

... SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/14771, Drs. 17/15012 und Drs. 17/15015 in seiner 141. Sitzung am 15. Februar 2017 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt. Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15015 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

> CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

> B90/GRÜ: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/14771 und 17/15012 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

> CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmuna

FREIE WÄHLER: Zustimmuna

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/14771, Drs. 17/15012 und Drs. 17/15015 in seiner 68. Sitzung am 23. Februar 2017 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 4 Abs. 1 als Datum des Inkrafttretens der "1. April 2017" eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15015 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

> CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/14771 und 17/15012 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

> CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung Zustimmung

FREIE WÄHLER: B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Dr. Florian Herrmann

Vorsitzender

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Peter Tomaschko

Abg. Dr. Paul Wengert

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Jürgen Mistol

Staatssekretär Gerhard Eck

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe Tagesordnungspunkt 4 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 17/13793)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(Drs. 17/14771)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt u. a. und Fraktion (SPD)

(Drs. 17/15012)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Norbert Dünkel u. a. (CSU)

(Drs. 17/15015)

Ich eröffne die Aussprache und teile Ihnen mit, dass der Ältestenrat hierzu 24 Minuten Redezeit festgelegt hat. – Erster Redner ist der Kollege Tomaschko.

Peter Tomaschko (CSU): Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, Hohes Haus! Wir beschließen heute einen Meilenstein, nämlich die umfassende Retterfreistellung, und bringen damit die Wertschätzung für dieses Ehrenamt bei uns in Bayern zum Ausdruck.

Wie ich bereits bei der Ersten Lesung und im Innenausschuss betont habe und immer wieder betone, ist Bayern Sicherheitsland Nummer eins. Das verdanken wir einerseits der hervorragenden Arbeit unserer Polizei, dem Verfassungsschutz und der Justiz, andererseits aber auch der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, die hier einen unverzichtbaren Beitrag leistet. Wir haben in Bayern Gott sei Dank einen sehr gut funktionierenden Rettungsdienst. Feuerwehren, Wasserwacht, Bergwacht und Technisches Hilfswerk mit insgesamt 470.000 Einsatzkräften leisten in Bayern eine großartige Arbeit. Noch bemerkenswerter ist, dass davon 450.000 Helfer ehrenamtlich tätig sind. Damit werden wirklich eine gigantische Unterstützung und ein großartiger Beitrag zum Zusammenhalt der Gesellschaft geleistet. Ich möchte mich an dieser Stelle insbesondere bei allen ehrenamtlichen Helfern ganz herzlich dafür bedanken.

(Beifall bei der CSU)

Dank dieser hervorragenden Zusammenarbeit von Polizei, Verfassungsschutz, Justiz, Kommunen und allen Ehrenamtlichen liegt Bayern bei der Sicherheit an der Spitze. Wir haben als CSU-Fraktion 2013 in Wertschätzung des Ehrenamtes erstmals die Retterfreistellung auf den Weg gebracht und so zahlreichen Helfern einen Anspruch auf Freistellung ermöglicht. Wir haben nun in zahlreichen Gesprächen, auch bei Einsätzen festgestellt, dass wir diesen Anspruch erweitern können und sollten. Unser Grundsatz als CSU-Fraktion ist immer: Wer alles stehen und liegen lässt, um Menschenleben zu retten, der muss freigestellt werden. Wir beschließen heute mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine umfassende Freistellung.

Die Retterfreistellung ist sicherlich eine komplexe und rechtlich schwierige Materie. Betroffen sind auch die Arbeitgeber. Es ist uns gelungen, hier einen Gesetzentwurf vorzulegen, der alle Seiten zusammenführt und einen guten Ausgleich schafft. Dafür möchte ich mich auch bei der Staatsregierung bedanken. Mit der Neuregelung haben wir sehr umfassende Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche auf den Weg gebracht. Wir haben bereits im Innenausschuss detailliert darüber diskutiert. Mit der Formulierung ist jeder Betroffene eingeschlossen, werden also schnelle Einsatzgruppen und all jene, die draußen helfen, freigestellt.

Die Änderungsanträge von SPD und GRÜNEN sind nicht praktikabel. Lieber Herr Kollege Wengert, ich habe mich spätestens bei der Beratung im Innenausschuss gefragt: Geht es da noch um die Sache, oder geht es nur darum, dass die CSU-Fraktion und die Staatsregierung nicht recht haben dürfen? Diese Frage können Sie nachher vielleicht noch beantworten.

Mit diesem Gesetzentwurf haben wir einen umfassenden Freistellungsanspruch geschaffen. Die Änderungsanträge von SPD und GRÜNEN sind nicht praktikabel, weil Sie Dinge vergleichen wollen, die nicht vergleichbar sind; denn wir werden im Rettungswesen und bei den Feuerwehren immer unterschiedliche Strukturen haben. Liebe Kollegen von den GRÜNEN, interessant ist auch: Wenn man die Freistellung auf alle beliebigen Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen ausdehnt, dann wäre auch der Kochkurs, dann wären alle Dinge dabei. Das ist nicht mehr greifbar und nicht mehr feststellbar. Wir haben hier einen konkreten Weg vorgeschlagen. Ich werbe wirklich um Zustimmung über die Parteigrenzen hinweg dafür, dass wir heute dieses deutliche Zeichen in Bezug auf das Ehrenamt nach draußen setzen und sagen: Wir unterstützen das Ehrenamt und die hier erbrachten Leistungen.

Wir haben einen sehr guten Kompromiss vorgelegt. Ich kann bereits ankündigen, dass wir im Nachtragshaushalt 2018 einen weiteren Deckungstitel verankern werden. Damit wird einem privaten Arbeitgeber, der eine im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz tätige ehrenamtliche Einsatzkraft unter Fortgewährung des Arbeitsentgelts ohne gesetzliche Verpflichtung für die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung freistellt, das fortgezahlte Arbeitsentgelt ersetzt werden. Im aktuellen Gesetz ist es noch nicht möglich, das zu verankern, weil erst der entsprechende Deckungstitel im Nachtragshaushalt geschaffen werden muss. Wir haben aber unseren eindeutigen Willen bereits im Dringlichkeitsantrag dokumentiert und die Staatsregierung um Prüfung gebeten, wie sich eine umfassende Retterfreistellung und die entsprechenden Ersatzleistungen für den privaten Arbeitgeber, der Einsatzkräfte für Fortbildungsveranstaltungen freistellt, gesetzlich verankern lassen. Das heißt, wir haben damit eindringlich ausge-

drückt, dass wir hier das Ehrenamt unterstützen. Wir sagen aber auch ganz deutlich: Ohne die Hilfe dieser ehrenamtlichen Helfer würde in Bayern dieses System nicht so gut funktionieren. Auch das bringen wir heute zum Ausdruck.

Ich werbe hier nochmals eindringlich dafür, das ganze "Parteigeklüngel" der Opposition einmal beiseite zu stellen. Wir haben nicht zuletzt bei unserem Blaulicht-Frühstück – da danke ich Florian Herrmann ausdrücklich – nochmals in sehr guten Gesprächen die Rückmeldungen, auch vom Roten Kreuz, bekommen, wonach hier Einvernehmen besteht, dass das genau der Weg ist, der mit den Rettungsdiensten vereinbart worden ist: Jeder, der alles stehen und liegen lässt, wird freigestellt. Auch die Fortbildungsveranstaltungen sind ab Herbst mit aufgenommen. Mit dieser Regelung haben wir wirklich ein ganz deutliches Zeichen gesetzt, dass das Ehrenamt von der Politik, der Staatsregierung und der CSU-Fraktion unterstützt wird.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist Herr Kollege Dr. Wengert.

Dr. Paul Wengert (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich denke, ich kann Ihnen und mir ersparen, nochmals auf den Gesetzentwurf im Detail einzugehen; denn angesichts der bisherigen Beratungen hier im Plenum zu den Anträgen der SPD-Fraktion vom vergangenen Jahr, die Rettungshelfergleichstellung endlich auf den Weg zu bringen, und der Beratung unseres Dringlichkeitsantrags vom 25. Oktober sowie der Ersten Lesung zum Gesetzentwurf im November 2016 darf ich den Sachverhalt als bekannt voraussetzen. Ich darf für die Öffentlichkeit nur noch einmal sagen: Es geht um die Gleichbehandlung von Rettungshelfern der Hilfsorganisationen, also zum Beispiel des Arbeiter-Samariter-Bundes oder des BRK, mit Feuerwehrleuten. Es geht darum – um mit einem Bild zu sprechen –: Wer als Rettungshelfer die durch einen Brand obdachlos gewordenen Hausbewohner in einem Zelt unterbringt und mit Essen und Trinken versorgt,

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

soll im Hinblick auf seine Freistellung von der Arbeit, die Fortzahlung seines Lohnes und eventuelle Schadensersatzansprüche nicht anders behandelt werden als etwa ein Feuerwehrmann, der den Verkehr vor dem Brandort umleitet.

(Beifall bei der SPD)

Für diese Selbstverständlichkeit hätten wir keine jahrelange Diskussion gebraucht, die dadurch entstanden ist, dass Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU, das Verfahren immer wieder verzögert haben. Ihr schlechtes Gewissen offenbart sich in einem fünfseitigen Informationspapier zur "umfassenden Erweiterung der Helfergleichstellung", das Sie in den letzten Wochen verteilt haben. Dieses Papier strotzt geradezu vor Eigenlob und versucht, den Gang der Dinge schönzuschreiben,

(Anhaltende Unruhe)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Liebe Kolleginnen und liebe Kollegen, ich bitte um etwas Ruhe.

Dr. Paul Wengert (SPD): wie auch Sie, Herr Kollege Tomaschko, das heute schönreden wollen. Sie haben gesagt, die Helfergleichstellung von 2013 und ihre aktuelle Erweiterung seien von der CSU-Fraktion gemeinsam mit der Staatsregierung initiiert worden. So heißt es auch im Papier. Die Einführung dieser Freistellung im Rettungsdienst beruhe auf einer Initiative der CSU-Fraktion und der Staatsregierung und sei keine Erfindung der SPD. Diese namentliche Erwähnung unserer Partei ehrt uns ja fast schon. Tatsache ist aber, dass die CSU sowohl im Hinblick auf die Einführung des Artikels 33a des Rettungsdienstgesetzes vor vier Jahren als auch jetzt bei der Rettungshelfergleichstellung erst auf massiven Druck der Hilfsorganisationen hin, insbesondere des Bayerischen Roten Kreuzes, und, was die Rettungshelfergleichstellung betrifft, auf ebenso massiven Druck der SPD-Fraktion aktiv wurde.

(Beifall bei der SPD – Lachen des Abgeordneten Thomas Kreuzer (CSU))

– Da können Sie lachen, solange Sie wollen, Herr Kollege Kreuzer. Schon in der abschließenden Plenardebatte zur Einführung des Artikels 33a im Jahr 2012 habe ich deutlich gemacht, dass das erst der erste Schritt sein kann und wir an der Rettungshelfergleichstellung festhalten und dafür kämpfen werden. Das hat die CSU wohl aus ihrem Gedächtnis verdrängt. Wir haben dann 2015 einen Antrag gestellt, dass die Staatsregierung einen Gesetzentwurf vorlegen soll. Dieser Antrag ist von der CSU als "Schnellschuss" abgeschmettert worden,

(Volkmar Halbleib (SPD): Hört, hört!)

obwohl zwischenzeitlich drei Jahre vergangen waren. Im April 2016 haben wir mit einem weiteren Antrag endlich Bewegung in die Sache gebracht, was allerdings zunächst am Votum der CSU-Vertreter im Haushaltsausschuss zu scheitern drohte. Es war so, wie ich es in der Sitzung des Kommunal- und Innenausschusses am 25. Januar gesagt habe: Wir mussten die CSU zum Jagen tragen. Daher sollten Sie sich mit Kritik an der SPD vornehm zurückhalten.

(Beifall bei der SPD)

Leider wurden zahlreiche Forderungen der Arbeitsgemeinschaft für Bevölkerungsschutz nicht umgesetzt. Die wichtigste Forderung – nur auf diese will ich heute noch mal eingehen –, nämlich die nach der Freistellung auch für Ausbildungsveranstaltungen, wird nach wie vor nicht umgesetzt. Da geht es nicht um jede beliebige Ausbildung oder Kochkurse, Herr Kollege Tomaschko. Das ist eine Beleidung für die Helferinnen und Helfer.

(Beifall bei der SPD)

Die Gleichbehandlung mit Feuerwehrleuten ist absolut gerechtfertigt.

(Zuruf von der CSU)

Warum sollten Helfer, die eine Pflichtausbildungsveranstaltung bei der Feuerwehrschule besuchen, anders behandelt werden als ihre Kameraden von der Feuerwehr? Hier fehlt jeder sachliche Unterscheidungsgrund. Worum geht es denn überhaupt bei diesen Ausbildungsveranstaltungen? – Beispielsweise geht es beim BRK um die verpflichtende Leitungskräfteausbildung der Bereitschaften und der Wasserwacht, die diese Leute an den staatlichen Feuerwehrschulen absolvieren müssen. Damit sind Örtliche Einsatzleiter, Organisatorische Leiter Rettungsdienst, Verbandsführer usw. gemeint. Dafür gibt es feste Ausbildungspläne. Die Ausbildung erfolgt in der Regel am Wochenende. Nur die Abschlusslehrgänge finden an staatlichen Schulen statt. Es geht dabei um vielleicht hundert oder zweihundert Leitungskräfte der Hilfsorganisationen im Jahr. Auch der zeitliche Umfang dieser zwingend erforderlichen, hier überhaupt relevanten Ausbildungsveranstaltungen beträgt etwa fünf Ausbildungstage. Wir reden also von 500 bis 1.000 Ausbildungstagen pro Jahr. Da ist die von Ihnen geradezu dämonisierte Kostenbelastung von völlig untergeordneter Bedeutung. Den Haushaltstitel hätten Sie längst schaffen können.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, dieser Mangel könnte mit einem kleinen Federstrich, so, wie wir es in unserem Änderungsantrag vorgesehen haben, beseitigt werden. Noch haben Sie die Chance, das zu tun. Darum bitte ich um Zustimmung zu unserem Antrag. Dabei geht es uns ausschließlich um die Sache, Herr Kollege Tomaschko, sonst um gar nichts.

Wenn wir diesem Gesetzentwurf heute trotz seiner Mängel zustimmen, dann deshalb, damit wenigstens die Rettungshelfergleichstellung im Einsatzfall endlich zum Tragen kommt, und das mit möglichst breiter Zustimmung. Das geschieht auch als Zeichen der Wertschätzung gegenüber den vielen Helferinnen und Helfern der Hilfsorganisationen. Der Umfang des Änderungsantrags der CSU zeigt, dass es noch einer Reihe weiterer Änderungen bedarf. Das zeigt die Mangelhaftigkeit des ursprünglichen Entwurfs. Wir werden uns hier enthalten, weil das Wichtigste fehlt, nämlich die Freistellung für Ausbildungsveranstaltungen. Dem Dringlichkeitsantrag können wir ebenfalls

nicht zustimmen. Wir werden uns auch hier enthalten, weil er zwar in die richtige Richtung geht, aber viel zu spät kommt.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herr Kollege, beachten Sie bitte die Uhr?

Dr. Paul Wengert (SPD): Dem Änderungsantrag der GRÜNEN stimmen wir selbstverständlich zu. Es ist schade, dass das Ziel der umfassenden Rettungshelfergleichstellung, auch wenn Sie das gebetsmühlenhaft behaupten, jedenfalls mit diesem Gesetzentwurf verfehlt wird, sofern Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU, sich nicht zu einer Zustimmung zu unserem Änderungsantrag durchringen können.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Hanisch.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben uns gestern – mit "wir" meine ich den federführenden Ausschuss für dieses Gesetz – eine Stabsrahmenübung im Innenministerium angesehen, bei der es darum ging, auf den Katastrophenschutz im Ernstfall vorbereitet zu sein. Wir haben gesehen, wie intensiv eine solche Arbeit ist und welcher Rädchen es bedarf, damit das Ganze funktioniert.

Meine Damen und Herren, ähnlich ist es für den Gesetzgeber, wenn so ein Gesetz erlassen wird. Dieses Gesetz – ich glaube, da sind wir uns alle einig – bringt eine wesentliche Verbesserung der bisherigen Rechtslage. Aber ich kann nicht dabei mitmachen, in dieser heutigen Plenarsitzung zum zweiten Mal von einem Meilenstein zu sprechen; denn die Entwicklung dieses Gesetzes oder die Entwicklung dorthin, wo wir jetzt sein werden, hat einfach viel zu lange gedauert. Ich kann mich erinnern, dass wir schon vor fünf oder sechs Jahren das erste Mal eine Helfergleichstellung gefordert und gesagt haben, dass wir keinen Unterschied machen können zwischen dem freiwilligen Feuerwehrmann vor Ort und dem Helfer des Roten Kreuzes, der seinen Dienst

ehrenamtlich und freiwillig leistet. Ich glaube, es ist kein Ruhmesblatt, dass man hier bisher immer noch Unterschiede hatte. Diese ungute Situation wird mit diesem Gesetzentwurf beseitigt. Deswegen werden wir dem Gesetz zustimmen.

Wir haben diesen Gesetzentwurf positiv begleitet. Wir hatten immer das Ziel, eine Helfergleichstellung zu erreichen. Auf dem Weg dorthin hatten wir auch eigene Anträge gebracht. Das ist das Verfahren, das wir in diesem Prozess immer wieder durchlaufen. Aber es dauert insgesamt einfach zu lange, bis wir dann zu einem Ergebnis kommen.

Meine Damen und Herren, wir haben jetzt einen gesetzlichen Anspruch auf eine Freistellung gesichert. Ich glaube, das ist ein ganz wesentlicher Punkt. Wir haben Entgeltfortzahlungen erreicht. Wir haben einen Erstattungsanspruch, der jetzt gesetzlich geregelt ist. Wir haben in diesem Gesetz Regelungen zum Einsatzort, wenn es darum geht, wer anschafft und wer Weisungsbefugnisse hat. Insofern wird jetzt in diesem Gesetz eine umfassende Regelung getroffen und das bisherige Gesetz deutlich verbessert. Dieses Gesetz war überfällig, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Wir werden deshalb dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zustimmen, sind aber der Meinung, dass die zu diesem Gesetz eingebrachten Änderungsanträge der SPD und der GRÜNEN sinnvoll sind. Wir werden ihnen ebenfalls zustimmen, weil damit das Engagement der ehrenamtlichen Helfer deutlich gewürdigt wird. Wir sagen heute ein längst überfälliges Dankeschön an die ehrenamtlichen Helfer, das wir mit diesem Gesetz fundamentieren.

Wir haben damit im Freistaat Bayern erstmals eine umfassende Helfergleichstellung erreicht und möchten bei dieser Gelegenheit mal all denjenigen danken, die das Ehrenamt in der Praxis ausüben und immer wieder bereit sind, ihre Freizeit zu opfern, und diese Arbeit in ihrer Freizeit übernehmen, und zwar nicht nach Stundenplan oder Terminkalender, sondern immer dann, wenn Bedarf besteht und Not am Mann ist. Das machen diese Ehrenamtlichen schon seit Jahren und Jahrzehnten. Sie sind eine Stüt-

ze unserer Gesellschaft. Deshalb sage ich den Helfern ein herzliches Dankeschön. Wir sind froh, dass die bisherigen Unterschiede beseitigt sind, und werden insgesamt gesehen diesem "zweiten Meilenstein" heute ruhigen Gewissens zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Mistol.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Tomaschko – ist er noch da? Ja, er sitzt wieder auf seinem Platz –, wenn man als CSU-Fraktion Politik nach dem Motto macht: "Die Staatsregierung hat immer recht", dann wundert man sich nicht, wenn so etwas herauskommt wie dieser Gesetzentwurf, in dem nicht das enthalten ist, was wir uns sozusagen gewünscht haben. Sie haben ein schönes Wort gebraucht und gesagt, es gebe jetzt eine umfassende Rettungshelfergleichstellung. Wir GRÜNEN wollen aber eine vollständige Rettungshelfergleichstellung, und das ist ein Unterschied.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Kolleginnen und Kollegen, die Ehrenamtlichen warten schon lange auf die Gleichbehandlung mit den Kolleginnen und Kollegen der Feuerwehren, und es ist für alle im Freistaat ehrenamtlich engagierten Helferinnen und Helfer eine herbe Enttäuschung, was bei dieser Sache jetzt herausgekommen ist. Den meisten Ehrenamtlichen geht es schließlich nicht in erster Linie darum, künftig möglichst umfassend von den Freistellungs- und Lohnfortzahlungsansprüchen zu profitieren, sondern es geht um eine Wertschätzung ihrer Leistungen und um eine Unterstützung des Ehrenamtes.

Bislang finden für Unterstützungskräfte die Vorschriften des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes nur dann Anwendung, wenn sie bei einem Massenanfall von Verletzten Unterstützung leisten und von der Integrierten Leitstelle alarmiert werden.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Unterhalb dieses Massenanfalls von Verletzten stehen Unterstützungskräften einer freiwilligen Hilfsorganisation oder einer privaten Organisation im Bereich der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr folglich grundsätzlich keine entsprechenden Ansprüche zu.

Durch die vorliegende Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes wird durchaus eine Gerechtigkeitslücke geschlossen und eine Verbesserung der Rechtsstellung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer erzielt, was wir GRÜNEN ausdrücklich begrüßen. Der Gesetzentwurf beinhaltet im Rahmen der Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche allerdings keine Anerkennung von Ausbildungs- und Trainingszeiten der ehrenamtlichen Einsatzkräfte, und wir hatten bereits im Vorfeld auf diesen Mangel im Gesetzentwurf hingewiesen.

Ich erinnere mich ebenso an lebhafte Debatten anlässlich der Dringlichkeitsanträge von SPD und FREIEN WÄHLERN. Wir GRÜNEN hatten damals bereits betont, dass wir den Gesetzentwurf in vielen Punkten unterstützen, aber Nachbesserungen im laufenden Verfahren als dringend notwendig erachten. Von den Rettungsorganisationen, allen voran dem BRK, wurde das ebenfalls eingefordert.

Ich habe bis zum Schluss auf eine einvernehmliche Lösung in Abstimmung mit den Verbänden gehofft, und von Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen der CSU, wurde auch immer wieder eine entsprechende Erwartung geweckt. Leider konnten Sie sich letztendlich zu keiner umfassenden bzw. keiner vollständigen Gleichstellung durchringen.

Wir sprechen hier übrigens auch nicht von Unsummen, die ins Feld geführt wurden. Sie haben durch den Haushalt bedingte Gründe angegeben, die sozusagen dafür verantwortlich seien, dass wir jetzt nicht zu einer vollständigen Gleichstellung gelangen könnten. Der BRK-Präsident Zellner hat im Zusammenhang mit der Erstattung und der Teilnahme an Pflicht- und Weiterbildungsveranstaltungen von rund 100.000 Euro im Jahr gesprochen. Diese Summe sollte uns die Förderung des Ehrenamtes schon wert sein.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Natürlich habe ich jetzt gerne gehört, dass von Ihnen etwas für den Nachtragshaushalt angekündigt wurde, aber man muss auch sagen: Mit diesem Prüfantrag, den Sie eingebracht haben, schieben Sie die Rettungshelfergleichstellung weiterhin auf die lange Bank und grenzen gleichzeitig die Möglichkeiten für eventuelle Ansprüche von vornherein ein. Es ist daher zu befürchten, dass schlussendlich doch wieder nur eine Minimallösung herauskommt.

Ich kann Sie nur auffordern: Hören Sie auf, mit zweierlei Maß zu messen, und stellen Sie eine Gleichstellung zwischen den Rettungsdiensten und den Feuerwehren her, die diesen Namen auch wirklich verdient!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ihrem Gesetzentwurf werden wir dennoch zustimmen, um ein klares Zeichen für das Ehrenamt zu setzen und um die teilweise Rettungshelfergleichstellung nicht noch weiter zu verzögern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Der nächste Redner ist der Herr Staatssekretär Eck. Herr Staatssekretär, bevor ich Ihnen das Wort erteile, gebe ich bekannt: Es ist eine namentliche Abstimmung gewünscht. Die Schlussabstimmung soll in namentlicher Form erfolgen – nur, damit die Uhr einstweilen läuft.

Staatssekretär Gerhard Eck (Innenministerium): Sehr geehrte Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Es wurde vorhin schon einmal von dem Kollegen Dr. Paul Wengert angesprochen, und ich denke, ich brauche auf die Einzelheiten im Detail nicht einzugehen: Es ist die Zweite Lesung, und es fand die Diskussion in den Ausschüssen statt. Sie kennen somit den Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs, und ich werde deshalb nur drei Punkte ansprechen.

Erstens. Ich möchte mich herzlich bei allen ehrenamtlichen Dienstleistenden, bei allen Blaulichtorganisationen und bei den Hauptberuflichen bedanken. Wir haben eine Qualität der inneren Sicherheit, wie man sie bundesweit suchen kann und muss. Deshalb an dieser Stelle ein großes und herzliches Dankeschön an alle, die sich engagieren, sich einsetzen und sich in der Woche sieben Tage rund um die Uhr über die Alarmbereitschaft für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stellen. Herzlichen Dank!

(Allgemeiner Beifall)

Zweitens. Ich möchte deutlich zum Ausdruck bringen

(Volkmar Halbleib (SPD): Ein besseres Gesetz wäre der größere Dank gewesen!)

 Herr Kollege Halbleib, vielleicht ein wenig zuhören! –, dass man nicht alles schlechtreden sollte.

(Zurufe von der SPD)

Wir sind mit dieser Lösung bzw. mit diesem Paket den Hilfsorganisationen genauso weit entgegengekommen, wie sie es letztendlich verlangt haben,

(Zuruf von der SPD: Das ist absolut falsch!)

und ich bitte, das auch zu registrieren, meine sehr verehrten Damen und Herren!

Lieber Herr Kollege Paul Wengert, Sie waren einmal Oberbürgermeister und Bürgermeister. Ich weiß nicht, warum diese Forderung dann ausgerechnet von Ihnen mit Ihrer Erfahrung kommt. Was Sie im Bereich von Aus- und Fortbildung von den Hauptberuflichen usw. verlangen! Es muss diskutiert werden, ob das vom Ehrenamt überhaupt noch geleistet werden kann

(Zurufe von der SPD)

und das auch die Firmen mitmachen und leisten können. Deshalb geht das auch in einem Schnellschuss, in einem Wischiwaschi und "Angehänge" nicht.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Seit drei Jahren diskutieren wir darüber!)

Wissen Sie, dieser Freistaat Bayern hat sich schon deshalb ausgezeichnet entwickelt, weil wir eben keine Schnellschüsse starten, sondern wir machen Gesetze und Vorgaben gut überlegt und letztendlich auch in Abstimmung mit den entsprechenden Personen. Deshalb ist das kein Schnellschuss, und deshalb ist das ausgegliedert, liebe Damen und Herren!

(Beifall bei der CSU – Zurufe von der CSU: Jawohl!)

Ich will an dieser Stelle auch deutlich machen: Es ist ein sehr guter Tag für Tausende Helferinnen und Helfer. Ich will dabei nur Folgendes ansprechen: Für volljährige Schüler und Studenten wird für Einsätze zur Katastrophenabwehr ein Freistellungsanspruch geschaffen. Das ist Fakt, und das kann man nicht zerreden. Das hat es bisher nicht gegeben. Außerdem werden die Rechtsstellungen der sogenannten Unterstützungsgruppe des Örtlichen Einsatzleiters und die des Örtlichen Einsatzleiters klar definiert. Auch das war vorher in der Qualität und in dieser Ausführlichkeit nicht der Fall. Das Herzstück – darüber wurde bereits gesprochen – ist die Helferfreistellung insgesamt.

Liebe Damen und Herren, wir sind mit diesem Gesetz auf einem ausgezeichneten Weg. Zudem – das wurde bereits von Herrn Kollegen Tomaschko angesprochen –

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

wurde ein Antrag eingereicht, aufgrund dessen darüber diskutiert wird, wie wir die Fortbildung noch organisieren und managen. Dabei müssen auch die Wirtschaft und die Verbände bis ins letzte Detail mit einbezogen werden. Ich bin fest davon überzeugt, dass wir dann letztlich einen vernünftigen Weg finden.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Ich dachte, Sie wären schon auf dem Weg! – Dr. Paul Wengert (SPD): Der Weg ist noch nicht das Ziel!)

Herr Kollege Mistol, Sie haben den Betrag von 100.000 Euro für die Fortbildung genannt. Ich weiß nicht, ob Sie die Zahl falsch aufgeschnappt haben oder ob sie falsch in die Welt gesetzt wurde. Mit 100.000 Euro für Fortbildungsmaßnahmen werden wir das wohl nicht gestalten können.

Das ist auch der letzte Punkt, den ich nennen wollte: kein Schnellschuss, sondern wohlüberlegt.

Deshalb bitte ich Sie, unserem Gesetzentwurf zuzustimmen. Über die weiteren Schritte werden wir miteinander ausführlich diskutieren. In diesem Sinne: vielen herzlichen Dank.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Wegen der Wartezeit für die namentliche Abstimmung können wir über diesen Tagesordnungspunkt noch nicht abstimmen, sodass ich den nächsten Tagesordnungspunkt aufrufe.

(...)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, ich komme zum Tagesordnungspunkt 4, zum Bayerischen Katastrophenschutzgesetz, zurück. Wir kommen jetzt zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13793, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 17/14771, 17/15012 und 17/15015 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf Drucksache 17/15677 zugrunde.

Vorweg ist über die vom federführenden Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge abzustimmen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/14771 – das ist der Antrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN – zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion, die Fraktion der FREIEN WÄHLER und die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Die CSU-Fraktion. Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. – Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/15012 – das ist der Antrag der SPD-Fraktion – zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Die SPD-Fraktion, die Fraktion der FREIEN WÄHLER und die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Die CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe von Änderungen in § 2, betreffend das Bayerische Rettungsdienstgesetz, aufgrund der Vorschläge im Änderungsantrag der CSU-Fraktion. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 4 als Datum des Inkrafttretens den "1. April 2017" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 17/15677.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion, die Fraktionen der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Dann ist es so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Dazu ist namentliche Abstimmung beantragt. Sie haben fünf Minuten Zeit für die Abstimmung.

(Namentliche Abstimmung von 10.42 bis 10.47 Uhr)

Die Abstimmungszeit ist um. Bitte nehmen Sie wieder Platz. Wir fahren in der Tagesordnung fort. Das Ergebnis wird außerhalb des Sitzungssaales ausgezählt.

Nun gebe ich Ihnen gleich das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zum Tagesordnungspunkt 4 – Zweite Lesung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 17/13793 – bekannt. Mit Ja haben 139 gestimmt. Mit Nein haben null gestimmt, und Stimmenthaltungen gab es auch nicht. Damit ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften". Mit der Annahme des Gesetzentwurfes in der soeben beschlossenen Fassung ist auch der Änderungsantrag auf Drucksache 17/15015 erledigt. Das Hohe Haus nimmt hiervon Kenntnis.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

zur 98. Vollsitzung am 9. März 2017

Abstimmungsliste

zur namentlichen Schlussabstimmung am 09.03.2017 zu Tagesordnungspunkt 4: Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drucksache 17/13793)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus	X		
Aigner Ilse			
Aiwanger Hubert			
Arnold Horst	Х		
Aures Inge	X		
Bachhuber Martin	Х		
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter	X		
Bauer Volker	Х		
Baumgärtner Jürgen			
Prof. Dr. Bausback Winfried			
Bause Margarete	Х		
Beißwenger Eric	Х		
Dr. Bernhard Otmar			
Biedefeld Susann			
Blume Markus	Х		
Bocklet Reinhold	Х		
Brannekämper Robert	Х		
Brendel-Fischer Gudrun	Х		
von Brunn Florian	Х		
Brunner Helmut	Х		
Celina Kerstin	X		
Deckwerth Ilona	X		
Dettenhöfer Petra	Х		
Dorow Alex			
Dünkel Norbert	Х		
Dr. Dürr Sepp			
Eck Gerhard	X		
Dr. Eiling-Hütig Ute	X		
Eisenreich Georg			
Fackler Wolfgang	X		
Dr. Fahn Hans Jürgen	Х		
Fehlner Martina			
Felbinger Günther	X		
FlierI Alexander	X		
Freller Karl	X		
Füracker Albert	X		
Ganserer Markus	X		
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul	X		
Gehring Thomas	X		1

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Gerlach Judith	X		
Gibis Max	X		
Glauber Thorsten			
Dr. Goppel Thomas	X		
Gote Ulrike			
Gottstein Eva	X		
Güll Martin	X		
Güller Harald	X		
Guttenberger Petra			
Haderthauer Christine	X		
Häusler Johann	X		
Halbleib Volkmar	X		
Hanisch Joachim	X		
Hartmann Ludwig	X		
Heckner Ingrid	X		
Heike Jürgen W.	X		
Herold Hans	X		
Dr. Herrmann Florian	X		
Herrmann Joachim			
Dr. Herz Leopold	X		
Hiersemann Alexandra			
Hintersberger Johannes			
Hölzi Florian	X		
Hofmann Michael	X		
Holetschek Klaus	X		
Dr. Hopp Gerhard	X		
Huber Erwin	X		
Dr. Huber Marcel			
Dr. Huber Martin	X		
Huber Thomas	X		
Dr. Hünnerkopf Otto	X		
Huml Melanie			
Imhof Hermann			
Jörg Oliver	X		
Kamm Christine			
Kaniber Michaela	X		
Karl Annette	X		
Kirchner Sandro	X		
Knoblauch Günther	X		
König Alexander	X		
Kohnen Natascha	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Kränzle Bernd			
Dr. Kränzlein Herbert	X		
Kraus Nikolaus	X		
Kreitmair Anton			
Kreuzer Thomas	X		
Kühn Harald	X		
Ländner Manfred	X		
Lederer Otto	X		
Leiner Ulrich			
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig			
Lorenz Andreas	X		
Lotte Andreas			
Dr. Magerl Christian	X		
Dr. Merk Beate			
Meyer Peter			
Mistol Jürgen	X		
Müller Emilia	X		
Müller Ruth	X		
Mütze Thomas			
Muthmann Alexander	X		
Nussel Walter	X		
0			
Osgyan Verena	X		
Petersen Kathi	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich	X		
Prof. Dr. Piazolo Michael	X		
Pohl Bernhard	X		-
Pschierer Franz Josef	X		
Dr. Rabenstein Christoph	Х		
RadImeier Helmut	X		
Rauscher Doris	X		
Dr. Reichhart Hans	X		
Reiß Tobias	X		
Dr. Rieger Franz	X		
Rinderspacher Markus	X		
Ritt Hans	X		
Ritter Florian	X		
Roos Bernhard	X		
Rosenthal Georg	X		
Rotter Eberhard	X		
Rudrof Heinrich			
Rüth Berthold	Х		
Sauter Alfred	X		
Schalk Andreas	Х		
Scharf Ulrike	Х		
Scheuenstuhl Harry	Х		
Schindler Franz	X		
Schmidt Gabi	X		
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Schöffel Martin	X		
Schorer Angelika	X		-

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer-Dremel Tanja	Х		
Schreyer Kerstin	X		
Schulze Katharina	X		-
Schuster Stefan			
			-
Schwab Thorsten	X		
Dr. Schwartz Harald	Х		
Seehofer Horst			-
Seidenath Bernhard	X		
Sem Reserl	Х		
Sengl Gisela	X		
Sibler Bernd	X		
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin	Х		
Dr. Spaenle Ludwig			
Stachowitz Diana	Х		
Stamm Barbara			
Stamm Claudia			
Steinberger Rosi	Х		_
Steiner Klaus			-
			-
Stierstorfer Sylvia	X		-
Stöttner Klaus	X		-
Straub Karl	X		
Streibl Florian	Х		
Strobl Reinhold	Х		
Ströbel Jürgen	X		
Dr. Strohmayr Simone	X		
Stümpfig Martin	Х		
Tasdelen Arif			-
Taubeneder Walter	Х		-
Tomaschko Peter	X		-
			-
Trautner Carolina	Х		-
Unterländer Joachim	Х		-
Dr. Vetter Karl	Х		-
-	X		-
Vogel Steffen	^		-
Woldmann Duth			-
Waldmann Ruth			-
Prof. Dr. Waschler Gerhard	Х		-
Weidenbusch Ernst			
Weikert Angelika	X		
Dr. Wengert Paul	X		
Werner-Muggendorfer Johanna	X		
Westphal Manuel	Х		
Widmann Jutta			
Wild Margit	Х		
Winter Georg	X		
Winter Peter	X		+
Wittmann Mechthilde	X		+
Woerlein Herbert	^		_
WOGHGIII HEIDER			-
Zacharias Isabell	Х		-
Zellmeier Josef	X		
Zierer Benno	X		+
Gesamtsumme	139	0	0